

## Satzungsteil

# Studienordnung für Lehrgänge zur Weiterbildung

Version 01 vom 05.06.2013

## Inhalt

§ 1. Zuständigkeiten, Beschluss und Änderung von Lehrgängen zur Weiterbildung.....	2
§ 2. Arten von Lehrgängen zur Weiterbildung .....	2
§ 3. Inhalte der Studienordnungen für Lehrgänge zur Weiterbildung .....	3
§ 4. Inkrafttreten .....	3

## § 1. Zuständigkeiten, Beschluss und Änderung von Lehrgängen zur Weiterbildung

- (1) Die inhaltliche Gesamtverantwortung für die Lehrgänge zur Weiterbildung liegt bei der jeweiligen Lehrgangsleitung, wobei der Geschäftsleitung der Technikum Wien Academy ein Mitspracherecht bei der Entwicklung des Lehrgangs und der Auswahl der Lehrenden eingeräumt wird; die organisatorische Durchführung obliegt der Technikum Wien Academy.
- (2) Die Lehrgangsleitung weist eine einschlägige fachliche Qualifikation auf und verfügt als akademische Mindestanforderung über ein Master-Niveau.
- (3) Die Studienordnung für einen neuen Lehrgang zur Weiterbildung ist vom FH-Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter und der Geschäftsleitung der Technikum Wien Academy zu beschließen (vgl. § 10 Abs. 3 Z 4 FHStG idgF).
- (4) Änderungen sind nur dann vom FH-Kollegium zu behandeln, wenn damit eine wesentliche Änderung der Ausbildungsziele und des Umfangs verbunden ist.
- (5) Sonstige Änderungen führt die Lehrgangsleitung in eigener Verantwortung durch. Ein zusammenfassender Bericht über diese sonstigen Änderungen ist vom Rektor bzw. von der Rektorin in der entsprechenden Sitzung des FH-Kollegiums zu präsentieren.

## § 2. Arten von Lehrgängen zur Weiterbildung

- (1) Lehrgänge zur Weiterbildung können in den Fachrichtungen der an der FH Technikum Wien akkreditierten FH-Studiengänge eingerichtet werden (vgl. § 9 Abs. 1 FHStG idgF).
- (2) Gemäß § 9 FHStG idgF und FH BIS Verordnung idgF gibt es drei Arten von Lehrgängen zur Weiterbildung:
  1. Lehrgänge zur Weiterbildung, für die im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden dürfen (vgl. § 9 Abs. 2 FHStG idgF). Diese Master-Lehrgänge müssen hinsichtlich Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit internationalen Master-Studien vergleichbar sein.
  2. Lehrgänge zur Weiterbildung, für die die Bezeichnung „Akademische/r“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges zur Weiterbildung charakterisierenden Zusatz festgelegt wird (vgl. § 9 Abs. 3 FHStG idgF). Diese Lehrgänge umfassen mindestens 60 ECTS.
  3. „Sonstige“ Lehrgänge zur Weiterbildung, die nicht unter Punkt 1 und 2 fallen und mindestens 15 Semesterwochenstunden oder mindestens 30 ECTS-Anrechnungs-

punkte oder mindestens 200 Unterrichtseinheiten umfassen (vgl. FH BIS Verordnung idgF).

### § 3. Inhalte der Studienordnungen für Lehrgänge zur Weiterbildung

(1) Die Studienordnung eines Lehrgangs zur Weiterbildung (LGW) besteht neben der in dieser Satzung enthaltenen, sinngemäß anzuwendenden allgemein gültigen Prüfungsordnung aus folgenden Teilen:

1. Allgemeine Angaben
  - a. Bezeichnung des Lehrganges
  - b. Lehrgangsleitung
  - c. Beschreibung
  - d. Lehrgangsart
  - e. Abschluss
  - f. Studiendauer
  - g. ECTS
  - h. Organisationsform
  - i. Studienplatzzahl
  - j. Unterrichtssprache
  - k. Studienort
  - l. Studienzeiten
  - m. Kosten
2. Zielgruppe und Zugangsvoraussetzungen
3. Bewerbung und Aufnahme
  - a. Bewerbungsfrist
  - b. Aufnahmeverfahren
4. Ziele und Studienplan
  - a. Ausbildungsziele
  - b. Abschlussmodalitäten
  - c. Studienplan - Übersicht
  - d. Lernergebnisse je Lehrveranstaltung inkl. Prüfungsmodalitäten

### § 4. Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung für Lehrgänge zur Weiterbildung in der Version 01 vom 05.06.2013 wurde vom FH-Kollegium am 25.06.2013 beschlossen und tritt mit 25.06.2013 in Kraft.